

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-294

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser

Erstellungsdatum: 28.01.2019
 Aktenzeichen 51.22.05-01-E-2019

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin für das Jahr 2019

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.02.2019	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
14.02.2019	Hauptausschuss	Vorberatung				
21.02.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Elbe-Havel-Werkstätten gmbH für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Genthin.

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht seit dem 01.01.2015 die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde abzuschließen.

Der oben genannte Träger hat dem Landkreis Jerichower Land die Kalkulationsunterlagen für das Jahr 2019 vorgelegt. Nach erfolgter Überprüfung der Unterlagen durch den Landkreis in Verbindung mit der vom Landkreis erlassenen Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen liegen uns nunmehr die Entwürfe der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für das Jahr 2019 vor. Neu ist ab 2019, dass der Landkreis Jerichower Land nur noch die reinen Ausgaben ohne Berücksichtigung der Einnahmen (Zuweisungen Land/ Landkreis gem. §§ 12 und 12 a KiFöG LSA und Kostenbeiträge der Eltern) in den Entgeltvereinbarungen zu Grunde legt. Von daher werden mit der Entgeltvereinbarung nunmehr die reinen Platzkosten festgeschrieben. Gemäß § 12 b KiFöG LSA muss die Stadt Genthin den verbleibenden Finanzierungsbedarf (Ausgaben pro Platz abzgl. Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeitrag der Eltern) für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Genthin übernehmen. Daher muss die Stadt Genthin vor Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien das Einvernehmen erklären.

Die Kalkulationsunterlagen wurden seitens der Stadt Genthin geprüft. Im Jahr 2019 werden sich die Personalkosten für das pädagogische Personal um ca. 19 % erhöhen. Das wurde seitens des Trägers damit begründet, dass die Tarifkommission die schrittweise Anpassung des Haustarifvertrages an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes beschlossen hat.

Zudem wird sich der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel ab 01.08.2019 erhöhen, so dass sich damit für diese Einrichtung das Personal um ca. 0,5 VbE erhöhen wird.

Auf Grundlage der geplanten Kinderzahlen und Betreuungsstunden wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel nicht überschritten, so dass die Personalkosten anerkannt werden müssen.

Alle weiteren Ausgaben haben sich nur geringfügig erhöht. Um den Verwaltungsaufwand für den Träger der Kindertageseinrichtung und für die Stadt Genthin zu minimieren, haben sich Träger und Stadt dahingehend vereinbart, dass der Träger für die Zuweisungen vom Land/ Landkreis eine Abtretungserklärung zugunsten der Stadt abgibt und die Kostenbeiträge der Eltern ebenfalls als Einnahmen im Haushalt der Stadt Genthin verbleiben.

Folgende Platzkosten (Ausgaben) wurden durch den Landkreis für die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Trägerschaft der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH ermittelt:

Betreuungs- umfang in h	Platzkosten für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Platzkosten für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	753,22 €	479,47 €
6 Stunden	851,73 €	523,22 €
7 Stunden	950,23 €	566,98 €
8 Stunden	1.048,74 €	610,73 €
9 Stunden	1.147,25 €	654,49 €
10 Stunden	1.245,75 €	698,24 €

Die Zahlungen der Platzkosten an den freien Träger erfolgt dann monatlich auf Grundlage der tatsächlichen Belegung der Einrichtung.

Durch das Deutsche Rote Kreuz als Träger der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ und der drei Horte an den Grundschulen in Genthin, sowie durch die Katholische Pfarrei als Träger der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ wurden für das Jahr 2019 keine neuen Verhandlungen angezeigt, so dass hier die bereits abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen für das Jahr 2018 weiterhin die Rechtsgrundlage für die Stadt Genthin zur Zahlung der ermittelten Defizitkosten bilden. Das Einvernehmen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2018 erklärt.

Die Johanniter- Unfall- Hilfe e. V. als Träger der Kindertageseinrichtungen „Käthe Kollwitz“ und „Max und Moritz“ haben für das Jahr 2019 Neuverhandlungen angezeigt. Hier liegen allerdings noch keine Unterlagen vor.

Die Erträge (Zuweisungen Land/ Landkreis und Kostenbeiträge der Eltern) und Aufwendungen (Platz-, bzw. Defizitkosten für die Einrichtungen in freier Trägerschaft) wurden entsprechend für das Haushaltsjahr 2019 eingeplant.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: